

## **Klima-, Umwelt- und Naturschutz Förderung - KUNA-Förderung -**

### **1. Zuwendungszweck**

Die Gemeinde Hagen a.T.W. leistet mit dieser Förderrichtlinie einen Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz auf kommunaler Ebene.

Zu diesem Zweck gewährt die Gemeinde Hagen a.T.W. nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für eine umweltgerechte Behandlung von Regenwasser, für die Anschaffung von Lastenrädern und für Pflanzungen, die dem Naturschutz in der Gemeinde Hagen a.T.W. dienen.

### **2. Nachrangigkeit der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Errichtung oder Anschaffung, soweit Eigentümer\*innen nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift dazu verpflichtet sind. Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit diese es zulassen.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts gewährt.

Zuwendungsempfänger sind Hagener\*innen mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde Hagen a.T.W. für Projekte innerhalb des Gemeindegebietes.

Gefördert wird nur der Kauf, keine Leasing- oder Mietmodelle.

Der Antrag ist vor Bau- bzw. Anschaffungsbeginn zu stellen. Ausnahme: Zuwendung für die Anpflanzung von Obstbäumen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden in der Reihenfolge der Anträge gewährt, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Windhund Prinzip).

### **4. Förderungen**

#### **4.1. Lastenräder**

- Voraussetzung: Kauf von neuen Fahrrädern, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert sind. Darunter fallen ein- und zweispurige, zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrisch Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) und Zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen. Das Lastenfahrrad/-pedelec muss einen verlängerte

Radstand aufweisen sowie über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Die geförderten Lastenfahrräder/-pedelecs sollten durch diejenigen, die den Antrag gestellt haben, für die Dauer von mindestens zwei Jahren privat, für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet von Hagen a.T.W. genutzt werden.

- Zuwendungshöhe:

- 25 % der Anschaffungskosten für Lastenfahrräder und Pedelecs, maximal jedoch 500,00 €

## **4.2. Umweltgerechte Behandlung von Regenwasser**

### **4.2.1 Brauchwassernutzung**

- Voraussetzung: Nachträglicher Einbau einer Retentions- oder Brauchwasserzisterne mit mindestens 3.000 Liter Speichervolumen in Gebäude, die vor dem 01.01. 2020 errichtet wurden sowie Nutzung des Brauchwassers für Toilettenspülung, Gießwasser oder Waschmaschine. Sicherstellung, dass nach § 7 der Trinkwasserverordnung eine Sicherungseinrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass sich das Regenwasser mit dem Trinkwasser vermischt sowie regelmäßige Wartung der Regenwassernutzungsanlagen

- Zuwendungshöhe: 30 % der Herstellungskosten, maximal jedoch 1.000,00 €

Liegt das Speichervolumen über 5.000 Liter, so wird eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 80,00 € gewährt.

### **4.2.2 Flächenentsiegelung**

- Voraussetzung: Ersatzentsiegelung oder Verlegung von regenwasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasengittersteine. Die Vegetationsfläche sollte mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen.

- Zuwendungshöhe:

- 3,00 € pro entsiegeltem m<sup>2</sup> bei Ersatzentsiegelung, höchstens jedoch 300,00 €
- 1,60 € pro m<sup>2</sup> bei Neuanlage, höchstens jedoch 160,00 €

### **4.2.3 Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung**

- Voraussetzung: Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung
- Zuwendungshöhe: 25 % der Kosten; höchstens jedoch 200,00 €. Zu den Kosten zählt auch die Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens.

### **4.2.4 Dachbegrünung**

- Voraussetzung: Dachbegrünung zur Regenrückhaltung. Es sollte ein Abflussbeiwert von C=0,5 oder kleiner erreicht werden.

- Zuwendungshöhe:
  - 30% der Herstellungskosten; höchstens jedoch 1.000,00 € pro Wohngebäude
  - 25 % der Herstellungskosten; höchstens jedoch 200,00 € pro Garage, Carport oder Gartenhaus.

#### **4.3. Blühwiesen**

- Voraussetzung: Anlegung von mehrjährigen Blühwiesen mit regionalem Saatgut unter fachlicher Beratung des Umweltschutzbeauftragten
- Zuwendungshöhe: 0,50 € pro m<sup>2</sup> Blühwiese, höchstens jedoch 150,00 € sowie kostenloses regionales Saatgut

#### **4.7. Obstbäume**

- Voraussetzung: Anpflanzung von Kirschbäumen oder Streuobstwiesen mit mindestens fünf Obstbäumen in Hagen a.T.W.
- Zuwendungshöhe:
  - bis zu 20,00 € pro Kirschbaum, maximal zwei Bäume jährlich je Grundstück
  - bis zu 20,00 € pro hochstämmigen Obstbaum, maximal 15 Bäume pro Streuobstwiese. Bedingung ist, dass mindestens fünf Bäume angepflanzt werden.

#### **4.8 Feldhecken**

- Voraussetzung: Anpflanzung von Feldhecken aus standorttypischen Laubgehölzen, die im Eigentum des Antragstellers stehen. Die Pflanzung ist mit dem Umweltbeauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W. abzustimmen. Zur dauerhaften Bestandssicherung unterliegt die Hecke im Außenbereich nach Fertigstellung der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Hecken und Feldgehölzen in der jeweils gültigen Fassung.
- Zuwendungshöhe: 8,00 € pro lfm Hecke, höchstens jedoch 1.000,00 € je Antragsteller. Fachlich erforderliche Wildschutzzäune werden zusätzlich mit 5,00 € pro Meter gefördert.

### **5. Verfahren**

#### **5.1. Antragsverfahren**

Die Zuwendung ist bei der Gemeinde Hagen a.T.W. zu beantragen. Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage oder werden auf Anfrage zugesandt.

#### **5.2. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

## **6. Hinweise**

- a) Der/Die Antragstellende erklärt sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde Hagen a.T.W. erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder aus Gründen der Weiterentwicklung dieser Förderrichtlinie anonym genutzt werden können.

Diese Richtlinie tritt am 03.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Klima-, Umwelt- und Naturschutz - KUNA-Förderung - in der Fassung vom 11.05.2023 außer Kraft.